



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental **am Montag, den 10. Juli 2023** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Anwesend: Bgm. Paul Sieberer als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte 1. Bgm.-Stv. Reinhard Embacher, 2. Bgm.-Stv. Martin Hölzl, Johann Schellhorn, Franz Misslinger (als Ersatz für Mariella Sturm), Christian Sandbichler (als Ersatz für Mag. Stefan Erharter), Anil Dönmez, Ing. Michael Wurzrainer, Claudia Feiersinger (als Ersatz für Peter Rabl), Stefanie Luchner (als Ersatz für Josef Fuchs), Kaspar Astner, Magdalena Berger, Ing. Anton Pletzer, Bernhard Huber, Robert Hauser, Guido Leitner und Otto Lenk.

Zu den Punkten 2., 3. und 4. ist Bauamtsleiter DI Andreas Hauser anwesend.

entschuldigt: Mag. Stefan Erharter, Mariella Sturm, Peter Rabl und Josef Fuchs

Schrifführer: Mag. Christoph Zellner

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die anwesenden Zuhörer, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem zur festgesetzten Tagesordnung keine Anträge eingebracht werden, werden die Ersatz-Gemeinderäte Franz Misslinger, Stefanie Luchner und Claudia Feiersinger formell angelobt.

Sodann geht der Vorsitzende auf folgende

T a g e s o r d n u n g

über:

1. *Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 15. Mai 2023*
2. *Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. Anträge ROA*
3. *Beschlussfassung über Bebauungspläne gem. Anträge ROA*

4. *Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung einer Schutzzone im Sinne des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 – SOG 2021 im Bereich Oberdorf – Kelchsau*
5. *Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer 30er-Zone in der Brixentaler Straße*
6. *Beratung und Beschlussfassung über die neue Richtlinie betreffend der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe*
7. *Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren inklusive Öffnungszeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung Kelchsau*
8. *Berichte des Bürgermeisters*
9. *Berichte der Ausschüsse*
10. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

Beratungsergebnisse:

Zu Punkt 1.:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2023 ist allen Mandataren übermittelt worden. Es hat keine schriftlichen Berichtigungsanträge gegeben und es werden auch mündlich keine Anträge eingebracht.

Sodann wird das Protokoll ohne weitere Einwendung bzw. Ergänzung zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zu Punkt 2.:

2.1. Änderung Flächenwidmung – Hausberger Angela „Berghof“

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Grafenweg bei der Hofstelle „Berghof“. Die Eigentümerin Fr. Hausberger Angela plant den Abbruch des bestehenden Einhofes und in weiterer Folge sollen am selben Standort ein Wohnhaus und ein Wirtschaftsgebäude entstehen. Dabei möchte die Widmungswerberin das neue Gebäude anders gestalten. DI Hauser Andreas präsentiert dazu eine Visualisierung des geplanten Vorhabens.

Ing. Moser Josef von der Abteilung Agrarwirtschaft/Land Tirol fordert für dieses Projekt eine andere Widmung, nämlich eine Sonderfläche Hofstelle. Die geplante Widmung wurde bereits im Ausschuss besprochen und eine Vermessung hat stattgefunden (die zu widmende Fläche beträgt rund 3136 m²). Der noch bestehende Einhof wurde bis 2016 als Gasthaus genutzt und dient mittlerweile als Wohnhaus für die Familie Hausberger. Von der Widmung betroffen sind die Grundstücke .252 und 1843/1, beide KG Hopfgarten-Land.

Die Erschließung ist gesichert:

Wasserversorgung: Bestand; die Trinkwasserversorgung erfolgt über die bestehende private Wasserversorgungsanlage, eine positive Trinkwasseruntersuchung ist im Zuge des Bauvorhabens vorzulegen.

Schmutzwasser: Die Schmutzwässer können in den Schmutzwasserkanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten eingeleitet werden.

Niederschlagwässer: Bestand; die Entsorgung der Oberflächenwässer hat entsprechend dem Leitfaden „Entsorgung von Oberflächenwässer“ (Stand 10/2016) zu erfolgen.

Zufahrt: Bestand;

In weiterer Folge berichtet der Vorsitzende auszugsweise aus den vorliegenden Gutachten:

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat am 24.05. ihre Stellungnahme abgegeben. Vonseiten der Dienststelle bestehen bei plan- und projektgemäßer Ausführung keine Einwände.

Die Abteilung des Landes Tirol für Krisen- und Gefahrenmanagement hat am 06.06.2023 ihre Stellungnahme abgegeben. Zusammenfassend kann dem gegenständlichen Vorhaben aus fachlicher Sicht prinzipiell zugestimmt werden. Die Frage der Baugrubensicherung sowie der Oberflächenentwässerung sei noch zu klären.

Die Stellungnahme der TINETZ enthält eine Hinweispflicht für die Widmungs- bzw. Bauwerberin gegenüber den ausführenden Firmen (Nähe zu den Stromversorgungsanlagen der TINETZ, unter Umständen Lebensgefahr).

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung am 27.06.2023 besprochen, eine einhellige Empfehlung ausgesprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden.

2.2. Änderung Flächenwidmung – Josef Schroll „Hinting“

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich Lindrain am Salvenberg beim Erbhof „Hinting“. Im Bereich des Apartmenthauses sollen rund 23m² von Freiland in Sonderfläche Gästehaus (mit der Festlegung von maximal 25 Gästebetten) gewidmet werden. Beim angrenzenden Grundstück 500/2 besteht diese Widmung bereits, bei den Planungen für eines zu errichtenden Carports ist aufgekommen, dass die Sonderfläche nicht ausreicht und die angeführten 23m² Teilfläche auf dem Grundstück 500/1 noch gewidmet werden müssen. Es handelt sich um eine Arrondierungswidmung.

Die Erschließung ist gesichert:

Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Wasserversorgungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH.

Schmutzwasser: Die Schmutzwässer können in den Schmutzwasserkanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH eingeleitet werden.

Niederschlagwässer: Bestand, die Entsorgung der Oberflächenwässer hat entsprechend dem Leitfaden „Entsorgung von Oberflächenwässer“ (Stand 10/2016) zu erfolgen.

Zufahrt: Eine Zufahrtsmöglichkeit von der Straßeninteressentschaft „Lindrainweg“ ist vorhanden.

DI Hauser Andreas erläutert die Lage anhand eines Orthofotos. Die ursprüngliche Widmung erfolgte im Jahr 2016, für das geplante Carport werden eben zusätzlich rund 23m² Sonderfläche benötigt.

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung am 27.06.2023 besprochen, eine einhellige Empfehlung ausgesprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden.

2.3. Änderung Flächenwidmung – Winfried Witschnig

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Grafenweg im Bereich des Objekts „Grafenweg 263b“ und schließt an gewidmetes, bebautes Gebiet an. Geplant ist die Umwidmung von Freiland in gemischtes Wohngebiet.

Die Erschließung ist gesichert:

Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Wasserversorgungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH.

Schmutzwasser: Die Schmutzwässer können in den Schmutzwasserkanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH eingeleitet werden.

Niederschlagwässer: Bestand, die Entsorgung der Oberflächenwässer hat entsprechend dem Leitfaden „Entsorgung von Oberflächenwässer“ (Stand 10/2016) zu erfolgen.

Zufahrt: Eine Zufahrtsmöglichkeit von der Straßeninteressentschaft „Pesendorf-Brantl“ ist vorhanden.

DI Hauser Andreas erläutert dazu: Die betroffenen Grundstücke haben keine einheitliche Widmung, der Widmungswerber kann hinter seinem Bestandsgebäude einen Grund kaufen und er möchte hier ein Zweifamilienhaus für seine Kinder errichten. Damit das Projekt möglich ist, wird eine einheitliche Widmung benötigt. Von der Umwidmung betroffen sind Teilflächen der Gst. 1802/5, 1802/65 und 1776/1, allesamt KG Hopfgarten-Land.

Der Bürgermeister zitiert in weiterer Folge aus dem Erläuterungsbericht. Wie bereits erwähnt, soll der zu erwerbende Baugrund familienintern und für die Kinder von Hr. Witschnig verwendet werden.

Die Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement legte eine Stellungnahme vor (Sachbearbeiterin: Katharina Gröbner, MSc; Datum 26.06.2023). Die zu beurteilenden Grundstücke werden prinzipiell in 3 Kategorien eingeteilt. Das vorliegende Grundstück fällt in die Kategorie 1. Das bedeutet, dass hier keine geogen bedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, eine Widmung z.B. als Bauland ist ohne Auflagen aus geologischer Sicht möglich.

Ein offenes Thema ist die Kanal- und Wasserentsorgung entlang der Grundstücksgrenze. Diese muss der Widmungswerber auf seine Kosten verlegen. Im Zuge des Verfahrens ist diesbezüglich noch eine Vereinbarung zu unterschreiben.

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung am 29.11.2022 besprochen, eine einhellige Empfehlung ausgesprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Es steht nach wie vor eine Stellungnahme der WLW aus, die Widmung soll vorbehaltlich der Zustimmung der WLW genehmigt werden, da die Wartezeiten für diese Gutachten derzeit sehr lange sind.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung, vorbehaltlich der Zustimmung der WLW, einverstanden.

Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 TROG 2022 i.d.g.F., die zu den **Punkten 2.1. bis 2.3.** aufliegenden Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplans durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen gefasst, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

Über die vorgenannten Anträge wird vom Gemeinderat in schriftlicher Abstimmung entschieden, als Stimmzähler werden GR Guido Leitner und GR Otto Lenk bestimmt, das Ergebnis lautet:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 2.1. Genehmigung Flächenwidmung: | 17 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung) |
| 2.2. Genehmigung Flächenwidmung: | 16 ja-Stimmen
1 nein-Stimme |
| 2.3. Genehmigung Flächenwidmung: | 17 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung) |

Zu Punkt 3.:

3.1. Änderung Bebauungsplan Mehrzweckhaus Kelchsau

Beim Mehrzweckhaus Kelchsau (betroffene Grundstücke 5425/7, 5425/8, 5425/2, KG Hopfgarten-Land) soll eine Änderung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes vorgenommen werden. Der Bebauungsplan soll lediglich in einem Punkt geändert werden: Aufgrund der Wohnbauförderung wurden die Wohnungen anders verteilt (Wegfall der Maisonetten) und dadurch wird das Gebäude niedriger, was für das Ortsbild und die Nachbarn von Vorteil ist. Durch diesen Eingriff ändert sich die Dachneigung. Die geplante Abänderung wurde am 27.06.2023 im Raumordnungsausschuss besprochen.

DI Hauser Andreas führt näher aus: Grund für diesen Vorgang war die Gewährung der Wohnbauförderung, es war etwas schwierig, diese bewilligt zu bekommen. DI Hauser geht auf das geänderte Projekt anhand einer Visualisierung ein. Auch nach dieser Änderung hat jede Wohnung einen Balkon. Die neue Dachneigung beträgt mindestens 15° (vorher mindestens 18°).

Es entsteht im Anschluss eine Diskussion über die geänderten Pläne, vor allem über die Ausführung der Fenster, die in der Visualisierung sichtbar wurden. Diese müssten laut verschiedenen Wortmeldungen unbedingt geändert werden. DI Hauser wird dieses Ansinnen weiterleiten.

GR Astner Kaspar erkundigt sich, wie viele Wohnungen insgesamt nun entstehen. Es sind acht Wohnungen.

Im Raumordnungsausschuss wurde die einhellige Empfehlung ausgesprochen. Der Antrag lautet auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen.

Der Gemeinderat erteilt dazu in offener Abstimmung die einstimmige Zustimmung zum gestellten Antrag.

Zu diesem Tagesordnungspunkt regt GR Leitner Guido noch an, die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne früher zur Verfügung zu stellen zur besseren Vorbereitung. Dies wird versucht, wobei man hier auch auf externe Faktoren (Gutachtenübersendung) angewiesen ist.

Zu Punkt 4.:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2023 wurde die Auflage des Entwurfes einer Verordnung über die Errichtung einer Schutz- und Umgebungszone samt Gutachten und Ordnungsplan beschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass der Bürgermeister nach Ablauf der Auflagefrist den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen hat (§ 13 Abs 5 SOG 2021). Die Stellungnahmen wurden

den Gemeinderät*innen im Vorfeld zur Verfügung gestellt, das (unveränderte) Gutachten war schon in der vorletzten GR-Sitzung Gegenstand der Verhandlung.

Der Bürgermeister ruft sodann den Ablauf des Verfahrens in Erinnerung:

- Oktober 2022: Fertigstellung des Gutachtens zum Ortsbildschutz Kelchsau/Oberdorf durch das Büro architektur:lokal
- 11.11.2022: Ordnungsplan des Büros Filzer.Freudenschuss
- 16.11.2022: Empfehlung Sachverständigenbeirat
- 18.11.2022: Information an alle Gemeinderät*innen im Rahmen der Klausurveranstaltung in Bad Häring
- 09./10./11.03.2023: Einzelgespräche mit den Grundeigentümern
- 13.03.2023: Informationsveranstaltung im Vereinsheim Kelchsau im Beisein des Vorsitzenden des SOG-Bereites Prof. Lukas Madersbacher und Landeskonservator DI Walter Hauser
- 20.03.2023: Auflagebeschluss Gemeinderat gemäß § 13 SOG 2021
- 03.04.2023: Beginn Auflage für vier Wochen und Verständigung der Grundeigentümer durch die Gemeinde
- 27.04.2023: Stellungnahme Landwirtschaftskammer
- 02.05.2023: Ende der Auflagefrist
- 01.05.2023: Stellungnahme mehrerer Grundeigentümer der Liegenschaften
- 09.05.2023: Ende der Stellungnahmefrist
- 01.06.2023: Stellungnahme Büro architektur:lokal (Semler-Tauber)
- 27.06.2023: Besprechung im Raumordnungsausschuss
- 10.07.2023: Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung im Gemeinderat gemäß § 13 Abs 5 SOG 2021

Der Bürgermeister fragt in die Runde, ob die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer (DI Bachler) und der Grundstückseigentümer verlesen werden sollen. Darauf wird verzichtet.

Der Bürgermeister stellt sodann die Kritikpunkte der Grundstückseigentümer mit den Entgegnungen des Büros architektur:lokal (DI Semler und DI Tauber) gegenüber.

Die Grundstückseigentümer sehen im SOG 2021 wesentliche, schwerwiegende gesetzliche Bestimmungen enthalten. Die Architekten DI Selmer und DI Tauber entgegnen dazu, dass auf diesen Einwand keine Antwort gegeben werden kann, da auf keine konkrete Gesetzesstelle eingegangen wird. In diesem Zuge bemängeln die Grundstückseigentümer ebenfalls, dass das SOG 2021 keine Spielräume zulässt. Auch hier kann das Architekturbüro keine Stellungnahme abgeben, da der Einwand zu wenig spezifiziert ist.

Von den unterzeichnenden Grundstückseigentümern wird festgehalten, dass ein „Abbruch kaum möglich ist“. Der Abbruch von charakteristischen Gebäuden ist tatsächlich nicht erlaubt. Davon betroffen sind die Hofstellen Miggl und Dold (hier allerdings nur das Wohngebäude). Ansonsten trifft das Wort „kaum“ nicht zu, weil bei allen anderen

landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zum Abbruch in Abstimmung mit dem Beirat besteht (siehe § 19 Abs 2 SOG 2021).

Es wird auch ins Treffen geführt, dass die Installation von PV-Anlagen kaum mehr möglich sei in der Schutzzone. Das ist jedoch sehr wohl möglich, so die Architekten DI Semler und DI Tauber.

In weiterer Folge gehen die Architekten noch auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein, die der Bürgermeister zusammenfasst.

Letztendlich lautet die Empfehlung der Gutachter, dass die Schutzzone ausgewiesen werden soll. Die wesentlichen Bedenken seien in der Praxis lösbar.

In weiterer Folge geht der Bürgermeister selbst noch ausführlich auf die Stellungnahme der Grundeigentümer vom 01.05.2023 ein und legt seine Ansichten dar:

Aus Sicht der Eigentümer ist die geplante Schutzonenverordnung eine maßlos übertriebene und nicht notwendige Maßnahme.

Der Bürgermeister meint dazu, dass es sich bei dieser Schutzzone um den historischen Kern der ursprünglich bäuerlichen Siedlung in der Kelchsau handelt. Solche „Häusergruppen“ bzw. „kleine Siedlungen“ haben in Tirol einen wirklichen Seltenheitswert und wurden in den letzten Jahren extrem reduziert (siehe die „Längenfelder Erklärung“ – vor 30 Jahren – in jeder Gemeinde Tirols 3 schützenswerte Ensembles, heute 1). Aus seiner Sicht wird diese Entwicklung auch nicht vor der Kelchsau Halt machen.

Zum Vorwurf des anscheinend tendenziösen Gutachtens der Architekten gibt der Bürgermeister an, dass die Gutachter im Auftrag der Gemeinde gehandelt haben und von sonst niemand anderem. Eine Einwirkung „von außen“ kann er ausschließen.

Weiters sind die Grundstückseigentümer der Auffassung, dass es in den Gesprächen und auch bei der Infoveranstaltung nur unzureichende und beschwichtigende Antworten gegeben hat. Der Bürgermeister sieht, vor allem aufgrund der gemeinsamen Infoveranstaltung im März, das Bemühen der Gemeinde als obsolet an, da sich die Eigentümer im Vorfeld schon abgesprochen und ihre Meinung einzementiert haben.

Der Bürgermeister repliziert auf diesen Einwand noch, dass es Antworten nur auf konkrete Fragen bzw. Projekte geben kann.

Es gab seitens des Bürgermeisters die Zusage, dass die Marktgemeinde Hopfgarten sich als Dienstleister gegenüber jedem Antragsteller bzw. Bürger versteht und hilfreich zur Seite stehen wird (Stichwort: Unterstützungsleistung auch bei Planungsleistungen). Die Marktgemeinde Hopfgarten habe immer ein klares Bekenntnis zur Unterstützung der aktiven Landwirtschaft abgegeben und bleibt auch heute dabei. Im SOG 21 gibt es jedenfalls einen Spielraum, der bei beidseitigem Willen zu einer guten Lösung führen wird – Beispiele dazu lassen sich genügend finden. Es werden auch in Zukunft ohne weiteres mehrere Generationen unter einem Dach leben können.

Bevor der Bürgermeister auf die viel zitierte Schutzzone in Obertilliach eingeht, kommt er noch auf das Thema Förderungen zu sprechen: Mehrkosten werden bei den Gebäuden

mit Sicherheit gefördert und individuelle Lösungen gesucht – wie schon mehrfach ausgeführt und zugesagt.

Der Bürgermeister berichtet sodann vom Telefonat mit Bgm. Scherer Mathias (Obertilliach) vom 26. Juni 2023:

Die Schutzzone habe sich bewährt aus Sicht von Hr. Scherer und ist im Ort kein Thema. Landwirtschaftliche Betriebe haben auch keine Probleme mit dem SOG, seinem Wissen nach hat kein Landwirt deshalb die Bewirtschaftung aufgegeben. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben vor allem mit den Auflagen der AMA zu kämpfen, bedingt durch die beengte Raumsituation im Zentrum.

Weiters hat ein Telefonat mit Hr. Indrist Hansjörg, Ortsbauernobmann, stattgefunden (27.06.2023):

Er sieht die Sache für den Tourismus sehr positiv. Hauptsächlich gäbe es in Obertilliach Nebenerwerbsbauern. Er sieht die Gründe für die Veränderungen im Bereich der Landwirtschaft in der Schutzzone, dass sich 1. keine Nachfolger gefunden haben und dass sie 2. aus Platzgründen keine Möglichkeiten für eine Erweiterung hatten (AMA – Vorschriften in erster Linie, siehe auch die Ausführungen des Bgm. Scherer). Er gibt aber auch an, dass auch die Vorschriften aus der Schutzonenverordnung heraus eine Rolle gespielt hätten.

Nach all dem Vorgetragenen meint der Bürgermeister, dass schlussendlich eine Interessensabwägung vorzunehmen ist:

Wollen wir den Erhalt des historischen Zentrums unterstützen, ja oder nein?

Aus seiner Sicht ganz klar: ja!

5 charakteristische Gebäude gehören alleine zur Annemarie-Rauch-Stiftung, die das Vorhaben positiv beurteilt. Er bedauert, keine gemeinsame Lösung, unter Einbindung aller Grundeigentümer, gefunden zu haben. Der positive Zugang wird jedoch weiterhin angeboten.

Nach seinen ausführlichen Stellungnahmen gibt er das Wort weiter.

2. Bgm-Stv. Martin Hölzl meldet sich zu Wort: Hat der Raumplaner den VO-Plan gemacht und hat es eine andere, rechtliche Prüfung gegeben? Der Bürgermeister antwortet, dass der Raumplaner den Verordnungsplan erstellt hat. Weitere Gutachten oder Pläne waren für das Verfahren rechtlich nicht notwendig und auch nicht zielführend.

2. Bgm-Stv. Hölzl ist nach wie vor der Meinung, dass die Schutzonenverordnung nicht notwendig ist. Schützenswert ist das Oberdorf auf alle Fälle, das stehe ganz klar außer Frage. Das Ziel, nämlich diesen Ortsteil zu schützen, wird aber nicht gemeinsam erreicht. Der Gemeinderat macht einen Beschluss, gewissermaßen von „oben herab“. Die angesprochene Privatstiftung hat sowieso die Erhaltungspflicht aus ihrem Stiftungszweck heraus. 2. Bgm.-Stv. Hölzl sieht nach wie vor andere Möglichkeiten, das bisher gut in Schuss gehaltene Ensemble zu schützen. Die Situation ist verfahren, die einen sind dafür, die anderen dagegen. Er fügt noch an, dass seit über 20 Jahren in Tirol keine Schutzzone mehr ausgewiesen wurde. Dies sei auch verständlich, ist eine solche Verordnung doch ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentumsrecht.

Weiters geht er noch auf das vom Bürgermeister angesprochenen Treffen der Grundeigentümer vor der Infoveranstaltung in der Kelchsau ein. Es sei verständlich, dass sich die Grundeigentümer verständigen und ein „Commitment“ machen. 2. Bgm.-Stv. Hölzl bittet die Gemeinderät*innen abschließend eindringlich, sich den Beschluss und das Abstimmungsverhalten nochmals gut zu überlegen heute. Es hat im Oberdorf immer Veränderungen gegeben, es steht aber nach wie vor gut da, auch ohne Schutzzonenverordnung.

GR Wurzrainer Michael geht nochmals zum Thema MZW Kelchsau (siehe TO 3.) über und verknüpft die Diskussion mit dem Ortsbildschutz. Dazu wird kurz diskutiert.

GR Astner Kaspar fügt zum Schluss der Diskussion noch an, dass die Befürworter der Schutzzonenverordnung im Laufe des Verfahrens, seien es die Eigentümer, oder auch die Gemeinderät*innen, stetig weniger geworden sind. Das solle man auch berücksichtigen.

Sodann ruft der Bürgermeister zur Abstimmung über die Festlegung einer Schutzzone gemäß der §§ 10 und 13 des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 – SOG 2021, LGBl. Nr. 124/2020, in der geltenden Fassung, auf. Das Ergebnis lautet:

9 Ja-Stimmen (Bgm. Paul Sieberer, 1. Bgm.-Stv. Reinhard Embacher, GR Johann Schellhorn, GR Anil Dönmez, EGR Christian Sandbichler, EGR Franz Misslinger, GV Ing. Anton Pletzer, GR Bernhard Huber und GR Robert Hauser)

8 Nein-Stimmen (GR Ing. Michael Wurzrainer, EGR Claudia Feiersinger, EGR Stefanie Luchner, 2. Bgm.-Stv. Martin Hölzl, GR Kaspar Astner, GR Magdalena Berger, GR Guido Leitner und GR Otto Lenk)

Die Festlegung einer Schutzzone im Bereich Kelchsau Oberdorf wird somit mehrheitlich beschlossen.

Zu Punkt 5.:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Ortsentwicklung beschäftigt sich schon seit längerem mit der Einführung einer 30-er Beschränkung in der Brixentaler Straße. Bereits am 07.07.2022 hat sich der Ausschuss einstimmig für die Einführung ausgesprochen.

In weiterer Folge wurde beim Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben (16.08.2022). Am 15.12.2022 wurde dieses fertiggestellt und das Gutachten ist allen Gemeinderät*innen im Vorfeld zur Verfügung gestellt worden.

Der Bürgermeister bringt das Ergebnis des Gutachtens zur Kenntnis: *„Das im Befund festgestellte Gefährdungspotential hinsichtlich der verkehrstechnischen Rahmenbedingungen stellt gemeinsam mit den ebenfalls zitierten wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen deutlich die Notwendigkeit der Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Gemeindestraße Brixentaler Straße der Marktgemeinde Hopfgarten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit unter Beweis.“*

Auf Basis dieser Kenntnisse wurde die vorliegende Verordnung ausgearbeitet, die heute Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung ist. Der Bürgermeister weiß, dass es im

Vorfeld Stimmen für eine weitergehende 30er-Zone, die auch die Marktgasse und das Bräugassl umfasst zum Beispiel, gegeben hat. Er ist der Auffassung, dass man die Verordnung in der vorliegenden Fassung heute beschließen soll und Erweiterungen in einem nächsten Schritt vornehmen kann.

Ausschussobmann GR Bernhard Huber führt dazu näher aus: Am 11.07.2022 wurde im Gemeinderat erstmals vom geplanten Vorhaben berichtet. Er betont, dass die Beschlussfassung im Ausschuss einstimmig erfolgt ist. Sollte sich die Lage nicht bessern und es unverbesserliche Raser geben, müsste man mittels einer Radarkontrolle die Einhaltung der Verordnung kontrollieren. Auch für den Radarkasten gibt es einen einstimmigen Ausschussbeschluss. Ein Wermutstropfen bleibt die nicht unerhebliche, zusätzliche Beschilderung, das muss leider in dieser Intensität ausgeführt werden. Diese lang verfolgte und vielfach gewünschte 30er-Beschränkung kann in weiterer Folge ausgeweitet werden. Vorerst ersucht der Obmann um Zustimmung des Gemeinderates zur Einführung der Beschränkung in der vorliegenden Fassung.

GR Robert Hauser bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Ausschuss und den Einsatz des Obmanns. Stichwort Kontrolle: Sofern keine (stationäre) Kontrolle erfolgt, wird die Einhaltung der Beschränkung schwierig zu erreichen sein. Er pocht auf eine stationäre Überwachung.

GR Anil Dönmez verweist auf eine Kuriosität hinsichtlich der Aufhebung der 30er-Zone auf der Marktgasse. Das Projekt Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortszentrum soll nach der heutigen Einführung weiterbearbeitet und entwickelt werden.

GR Otto Lenk sieht hier ebenfalls ein wichtiges Projekt und wünscht sich eine genauere Kontrolle der bestehenden 30er-Zone inklusive Anrainerregelung in Elsbethen.

2. Bgm.-Stv. Martin Hölzl meint abschließend, dass sich die Leute an fixe Radarkästen gewöhnen. Wo keine Radarkästen stehen, wird dann zum Rasen verleitet. Er spricht sich für eine mobile Überwachung aus.

Anschließend lässt der Bürgermeister über den vorliegenden Vorschlag abstimmen, der den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vollinhaltlich im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurde und den Empfehlungen des Gemeindevorstandes und des zuständigen Ausschusses entspricht:

Verordnung **einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** **auf der Brixentaler Straße - Gemeindestraße**

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b Zif. 1 StVO 1960, BGBl. 159/60, i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d leg. cit. verordnet die Marktgemeinde Hopfgarten aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.07.2023 wie folgt:

§1

Für die Gemeindestraße „Brixentaler Straße“ der Marktgemeinde Hopfgarten wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 lit. a Zif. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an folgenden Aufstellungsorten:

- Bei der nördlichen Ortszufahrt für die Fahrtrichtung Ortsmitte, unmittelbar südlich der Zufahrt zum Spar Markt, gleichzeitig mit der Beschilderung des dortigen Schutzweges samt hinterseitiger Aufhebung am Standort: Y -88.831,44; X 257.532,21
- Bei der südlichen Ortszufahrt für die Fahrtrichtung Ortsmitte, unmittelbar nach dem dortigen Schutzweg, am Mast der Fahrbahnbeleuchtung samt hinterseitiger Aufhebung am Standort: Y -88.528,31; X 257.169,02

Um eine ordnungsgemäße Kundmachung der Beschränkung zu gewährleisten, wird für die einfahrenden Verkehrsteilnehmer aus den Seitenstraßen das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 10 a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ mit einem in beide Richtungen weisenden Pfeil auf einer Zusatztafel gemäß den Bestimmungen des § 51 Abs. 5 StVO an folgenden Orten aufgestellt:

- An der nördlichen Kreuzungszufahrt der Marktgasse auf der dortigen Grünfläche am Standort: Y -88.771,61; X 257.504,54
- An der Kreuzungszufahrt des Postangerweges am südlich angrenzenden Holzzaun am Standort: Y -88.686,10; X 257.401,56
- Auf der gemeinsamen Kreuzungszufahrt des Bräugassl und der Marktgasse an dem bestehenden Mast der Straßenbeleuchtung am Standort: Y -88.634,91; X 257.379,32
- Auf der Zufahrt zwischen den Häusern Brixentaler Straße 26 und 28 am Mast der Fahrbahnbeleuchtung am Standort: Y -88.58037; X 257.270,46
- Auf der Kreuzungszufahrt der Schmalzgasse am Vorplatz der Gasthof Traube am Standort: Y -88.531,31; X 257.220,81

Zusätzlich wird zur ordnungsgemäßen Kundmachung und zur Wiederholung der Beschränkung im Verlauf der Brixentaler Straße das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ an folgenden Orten aufgestellt:

- Für die Fahrtrichtung Nord unmittelbar nach der Einmündung des Astes des Bräugassl am Standort: Y -88.603,59; X 257.337,33
- Für die Fahrtrichtung Süd unmittelbar nach der Einmündung der Gemeindestraße Lukasfeld am Standort: Y -88.608,36; X 257.321,24

Die Einmessung erfolgte nach den Koordinaten GK M31.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig die gegenständliche Verordnung über die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Brixentaler Straße – Gemeindestraße, gemäß § 43 Absatz 1 lit. b Zif. 1 StVO 1960, BGBl. 159/60, i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d leg. cit.

Zu Punkt 6.:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30.05.2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.06.2023 beschlossen. Zudem ist der GR-Antrag der SPÖ & Parteilose Hopfgarten (Gewährung der Annuitätenbeihilfe) noch offen zur Abstimmung im Gemeinderat.

Die neue Richtlinie enthält einige Änderungen, zum Beispiel die Anhebung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von derzeit € 3,50 auf € 4,-.

Zur Gewährung der Annuitätenbeihilfe: Wie in den letzten Sitzungen bereits besprochen, handelt es sich hierbei um eine komplexe Förderung (die auch wohnbaufördernde Wohnungen nicht unterstützt), deren tatsächliche Höhe umständlich berechnet wird. Ein Beispiel:

Ein Haushalt mit 3 Personen (Familie) verfügt über ein monatliches Einkommen von € 2.200,- netto und hat eine Wohnung mit 70m². Als anrechenbarer Wohnungsbedarf pro m² werden gemäß neuer Richtlinie maximal € 4,- pro m² genehmigt, das wären somit € 280,-. Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung beträgt für das angeführte Einkommen 15% laut Tabelle (= € 330,-). Bei Familien verringert sich der Prozentsatz um 6 Prozentpunkte, somit können € 198,- (€ 2.200,- mal 9%) als zumutbares Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung zur Berechnung verwendet werden.

Im Endeffekt erhalte die Familie in diesem fiktiven Fall eine monatliche Annuitätenbeihilfe in Höhe von € 82,- (Anrechenbarer Wohnungsbedarf iHv € 280,- minus zumutbares Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung iHv € 198,- = € 82,-). All das muss mit Jahreslohnzettel, Kreditvertrag für die Wohnung und einiges mehr belegt werden.

Viele Gemeinden in Tirol gewähren diese Art der Beihilfe nicht und die tatsächlichen Anwendungsfälle sind beschränkt, aufgrund des Wegfalls der wohnbaufördernden Wohnungen. Die SPÖ argumentiert, dass die Annuitätenbeihilfe gewährt werden sollte, auch wenn sie nur einem einzigen Gemeindebürger zugutekommt.

Im Gemeindevorstand gab es eine ausführliche Diskussion über das Für und Wider der Gewährung der Annuitätenbeihilfe. Letztendlich einigte man sich im Gemeindevorstand einstimmig darauf, dass die Gewährung der Annuitätenbeihilfe im Gemeinderat beschlossen werden soll und spricht eine Empfehlung aus.

Die geänderte Richtlinie bedingt auch einen neuen GR-Beschluss. Zur Erinnerung die derzeit geltende Regelung hinsichtlich der Anwartschaft bei der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (Beschluss Gemeinderat vom 12.11.2018):

- Zwei Jahre durchgehender Hauptwohnsitz oder insgesamt 15 Jahre Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde
- UnionsbürgerInnen: Wartefrist 2 Jahre oder insgesamt 15 Jahre;
- Drittstaatsangehörige: Wartefrist 5 Jahre oder insgesamt 15 Jahre, danach 50 % Mietzinsbeihilfe;
- Keine Gewährung der Annuitätenbeihilfe.

Die Anwartschaft- und Wartezeitenregelung muss nicht neu beschlossen werden, sondern lediglich folgende Punkte, die Beschlussfassung wird seitens des Bürgermeisters beantragt:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,- auf € 1.300,-
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,- auf € 2.800,-
- Senkung bei der Begünstigungsregelung von 55% auf 50% Minderung der Erwerbstätigkeit
- Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von € 3,50 auf € 4,-

Zusätzlich gelangt der Antrag der SPÖ nun zur Abstimmung:

- Gewährung der Annuitätenbeihilfe

GR Otto Lenk ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters dahingehend, dass 80% der Kosten vom Land Tirol getragen werden und nur 20% von der Gemeinde übernommen werden müssen. Andere Gemeinden hätten diese Form der Förderung schon lange (z.B. Kirchbichl).

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingehen, stimmt der Gemeinderat beiden Anträgen einstimmig zu.

Zu Punkt 7.:

Im Bereich der Kinderbetreuung wird in der Kelchsau einiges investiert. Zu der bestehenden Kindergartengruppe kommt eine weitere Gruppe dazu, der als Verein geführte Käferltreff soll so gut wie möglich im umgebauten Gebäude integriert werden. Im neuen Kindergartenjahr wird die Anzahl der KiGa-Kinder 20, also eine Gruppe, nicht übersteigen. Somit bietet sich als zweite Gruppenform die Errichtung einer Kinderkrippengruppe an. Die Leitung über die Einrichtung selbst kann der KiGa-Leiterin übertragen werden (derzeit Rief Bianca, § 30 Abs 1 TKKG). Für die neue Kinderkrippengruppe (maximal 12 Kinder pro Tag, § 10 Abs 1 lit a TKKG) braucht es Assistentin und eine gruppenführende Pädagogin (§ 31 TKKG Abs 1 lit a TKKG). Mit Uschi Riedmann wurde bereits gesprochen, die Suche nach einer Pädagogin läuft.

Nun müssen für die neue Kinderkrippengruppe folgende Punkte vorberaten und vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Gebühren Kinderkrippe
- Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeit

Gebühren Kinderkrippe:

Zur genauen Festlegung der Gebühren wurden umfassende Vorarbeiten geleistet. Damit man einen Überblick bekommt, wurden die Tarife aus vier anderen Einrichtungen gegenübergestellt:

	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Wildschönau (Gemeinde)*	€ 140	€ 165	€ 190	€ 215
Radfeld (Verein)**	€ 105	€ 165	€ 205	€ 245
Maurach (Verein)**	€ 81	€ 112	€ 136	€ 156
Ebbs (Verein)**	€ 106	€ 149,89	€ 185,52	€ 220,15

*gesunde Jause inkludiert, Mittagessen und Bastelbeitrag exkludiert

**Jausen-, Mittagessen- und Bastelbeitrag exkludiert, kommt noch hinzu

**Jausen-, Mittagessen- und Bastelbeitrag exkludiert, kommt noch hinzu

** Jausen-, Mittagessen- und Bastelbeitrag exkludiert, kommt noch hinzu

Es zeigt sich also, dass die Beiträge stark voneinander abweichen. Nach einer sachlichen Diskussion wurde im Gemeindevorstand folgender Vorschlag für die Kinderkrippe in der Kelchsau vorgeschlagen:

	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Vorschlag GV	€ 125	€ 150	€ 175	€ 200

Dieser Vorschlag wird dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

GR Guido Leitner gefällt der Vorschlag für eine gesunde Jause ganz gut. Der Bürgermeister möchte vorerst ohne diesem Angebot starten. Das Angebot und dessen Notwendigkeit soll aber wieder in einem Jahr evaluiert werden.

2. Bgm.-Stv. Martin Hölzl erkundigt sich noch zur Auslastung und zu den Fördermöglichkeiten. Laut Bedarfserhebung ist die Krippe gut ausgelastet und die Einrichtung wird gemäß den Richtlinien des Landes Tirols gefördert.

Der Gemeinderat stimmt dem Gebührevorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig zu.

Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeit Kinderkrippe:

Der Käferltreff hatte bisher zweimal wöchentlich (von 07:00 – 13:00 Uhr) und ganzjährig (außer Weihnachten) geöffnet. Fr. Rief Bianca und Fr. Riedmann Ursula haben eine unverbindliche Bedarfserhebung durchgeführt. Dabei wurde den Eltern klar kommuniziert, dass die Gebühren steigen werden (bisher arbeiteten die Eltern mit, was sich auf die zu zahlende Gebühr auswirkte). Laut dieser Erhebung ist an allen Tagen ein Öffnungsbedarf gegeben. Zu erwähnen ist noch, dass bei einer Öffnung nach 13:00 Uhr ein Mittagessen verpflichtend anzubieten ist.

Folgender Vorschlag wird zu den Öffnungszeiten eingebracht:

Tagesöffnungszeit:	07:00 – 13:00 Uhr
Wochenöffnungszeit:	Montag – Freitag, somit 30 Wochenstunden
Jahresöffnungszeit:	Kindergartenjahr gemäß § 2 Abs 17 TKKG (das ist das Unterrichtsjahr); in den Ferien soll je nach Bedarf geöffnet werden, wobei mindestens 5 Kinder an einem jeden Tag zu betreuen sein müssen
Besuchspflicht:	Aus pädagogischen Gründen ist der Besuch mindestens 2 Mal pro Woche erforderlich.

Der Gemeinderat stimmt den Tages-, Wochen und Jahresöffnungszeiten einstimmig zu.

Zu Punkt 8.:

Einrichtung Busverbindung Itter – Hopfgarten - Kelchsau

Da der VVT mit der Umsetzung der bereits beschlossenen Linie nicht wirklich vorwärtskommt, hat man sich relativ kurzfristig mit der Einrichtung eines kostenlosen Taxidienstes für die Linie Itter – Hopfgarten – Kelchsau beschäftigt, der die bestehenden Linien ergänzen soll. Als Transporteur ist die Fa. Schlechter vorgesehen (8-Sitzer). Beginn ist der 08.07.2023, laufen soll der Dienst bis 29.10.2023. An den Kosten beteiligt sind die Gemeinden Hopfgarten und Itter, der TVB und die Bergbahn. Die Kosten belaufen sich auf € 56.000,-, folgende Aufteilung ist angedacht:

€ 18.750,-	Hopfgarten
€ 7.500,-	Itter
€ 26.750,- -	TVB
€ 3.000,-	Bergbahn Hohe Salve

Förderung gibt es für diese Infrastrukturmaßnahme vorerst noch keine, soll aber nach Möglichkeit noch lukriert werden im Nachhinein.

GR Kaspar Astner fragt nach, ob der Bus vor der ersten Fahrt Leute mitnehmen kann, er fährt die erste Fahrt laut Plan leer in die Kelchsau. Das wird abgeklärt.

GR Otto Lenk merkt an, dass die Haltestelle Elsbethen immer noch fehle.

Wohnungsvergaben BV Talhäuslweg

In der GV-Sitzung vom 27.06.2023 wurden die letzten drei Mietwohnungen für das BV Talhäuslweg vergeben, somit sind auch die betreubaren Wohneinheiten allesamt belegt. Die Wohnungsübergabe findet am Donnerstag, 13.07.2023, statt.

Vergaben MZW Kelchsau und VS/KiGa Kelchsau

Der Baufortschritt beim MZW Kelchsau verläuft positiv, ebenso bei der Erweiterung VS/KiGa Kelchsau. Finanziell ist es eine Herausforderung, die Kosten zu halten, aber auch das schauet gut aus derzeit.

Notstromaggregat s*elsbethen

Mittlerweile wurde das finale Angebot für den Ankauf eines Notstromaggregats von der Firma RGE GmbH ausgearbeitet (€ 78.000,- brutto). Das Aggregat wird hauptsächlich für das Sozialzentrum angeschafft und wird zur Hälfte vom Land Tirol subventioniert. Der Gemeindevorstand hat dem Ankauf einstimmig zugestimmt und das Aggregat ist bestellt.

Digitalisierung Gemeindeamt – k5 DMS

Im Mai fiel gewissermaßen der Startschuss zur weiteren Digitalisierung der Gemeindeverwaltung, alle Mitarbeiter erhielten eine eintägige Schulung inklusive Nachbetreuung am Arbeitsplatz in das Programm k5 DMS. In diesem Programm entsteht der sogenannte digitale Akt, über kurz oder lang sollen alle Dokumente digital abgelegt werden und es wird schon fleißig daran gearbeitet.

Der digitale Rechnungseingang wird nach Einarbeitung in das neue Programm voraussichtlich im Herbst angegangen.

Strukturplan Pflege 2023 - 2033 – Bericht

Am 24.05.2023 hat zum Thema „Strukturplan Pflege 2023 – 2033“ eine Besprechung auf in den Räumlichkeiten der BH Kitzbühel stattgefunden. Im Zuge dieser Besprechung sind einige doch überraschende Dinge und Anliegen aufgekommen. Für die Meldung an das Land Tirol wurde für Hopfgarten ein Bedarf von +15 Betten angemeldet (also eine Hausgemeinschaft).

Eröffnung Hundeplatz und Inkrafttreten der VO

Die Hundefreilaufzone in der Kühlen Luft wurde mittlerweile am 03.07.2023 im kleinen Rahmen eröffnet. Der Bürgermeister ist überzeugt, so für die Hundebesitzer*innen in der Gemeinde ein tolles Angebot geschaffen zu haben und bedankt sich nochmals bei allen Beteiligten für das Zustandekommen. Die am 15.05. im Gemeinderat beschlossene Verordnung ist mittlerweile in Kraft getreten.

Einbruch im Salvenaland

Am vergangenen Wochenende ist im Salvenaland, sowohl bei der Kassa als auch im Lokal, eingebrochen worden. Die Täter sind dabei präzise vorgegangen. Der Schaden muss nun Stück für Stück aufgearbeitet werden.

Standortmarketing

Mittlerweile wurde die Anstellung einer Koordinatorin beschlossen (Fr. Hausberger Michaela). Sie wird ein Büro im Gemeindeamt beziehen. Eine Besichtigung des Standortmarketings Mattsee findet morgen statt, weitere Exkursionen sind geplant.

GemNova

Der Bürgermeister berichtet vom heutigen Gemeindetag und zeigt sich enttäuscht, wie dieser verlaufen ist. Der Konkurs der GemNova GmbH steht nun fest und wie es mit dem Gemeindeverband selbst weitergeht, ist derzeit ungewiss. Der Gemeindeverband selbst sei eine elementar wichtige Einrichtung, der Bürgermeister hofft, dass dieser, anders als die GemNova, gerettet werden kann.

Zu Punkt 9.:

Keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Zu Punkt 10.:

GR Robert Hauser regt an, die Termine zu den Gemeinderatssitzungen früher bekannt zu geben.

GR Robert Hauser kommt weiters auf die E-Ladestationen bei der Salvena zu sprechen. Der Ladevorgang läuft nicht richtig gut und es gibt keine Routex-Funktion. Aufgrund dieser fehlenden Funktion laden weniger Leute in Hopfgarten ihre Autos. Der Geschäftsführer der KBH wird mit der Verbesserung befasst.

GR Robert Hauser berichtet weiters von einem neuen Landtagsbeschluss, wonach Landesbedienstete Tirol-Tickets günstig bekommen können. Der Beschluss ist noch „brandneu“ (erst drei Tage alt), bei Informationserhalt wird die Sache verfolgt.

GR Otto Lenk erkundigt sich nach dem Stand beim Fernwärmeheizwerk. 2. Bgm.-Stv. Hölzl Martin berichtet, dass derzeit die genossenschaftliche Struktur Gegenstand der Diskussion ist und im nächsten Gemeindevorstand wieder diskutiert wird.

GR Kaspar Astner möchte wissen, wie es mit dem Skilift in der Kelchsau weitergeht – gibt es Bestrebungen zur Weiterführung wie im letzten Winter? Ja, die gibt es, weitere Gesprächstermine sind schon terminisiert, antwortet der Bürgermeister.

GR Kaspar Astner regt weiters an, die bauliche Ausführung bei der „Dost-Almhütte“ zu prüfen. Derzeit wird dort gebaut, es gebe einige Hinweise aus der Bevölkerung, dass hier entgegen der Baubewilligung gebaut wird.

GR Guido Leitner berichtet, dass die AK alle Stromanbieter geprüft hat. Die Zusammenarbeit mit der KBH habe ausgezeichnet funktioniert, es hat ein Lob seitens der AK gegeben. Von einer Klage wird nun abgesehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Fertigung gem. § 46 Abs 4 TGO 2001:


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Schriftführer)

